

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit

(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung  
der Schwarzarbeit

- Drucksache 1111 -

### A. Bericht des Abgeordneten Becker (Pirmasens):

Der 1. Deutsche Bundestag hat durch Beschluß in seiner Sitzung am 11. September 1952 die Bundesregierung ersucht, ein Gesetz zur **Bekämpfung der Schwarzarbeit** vorzulegen, in dem auch dem **Auftraggeber** die Vergabung von Aufträgen an Schwarzarbeiter untersagt werden soll. Die Bundesregierung kam diesem Ersuchen durch Vorlage eines solchen Entwurfs am 31. Dezember 1954 — Drucksache 1111 — nach.

Der **Bundesrat** stimmte mit folgenden Änderungen dem Regierungsentwurf zu:

1. In § 1 Abs. 1 sollten die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt werden.
2. In § 2 Abs. 1 sollten die Worte „Gefängnis bis zu sechs Monaten“ sowie die Worte „oder mit einer dieser Strafen“ gestrichen werden.
3. In § 2 Abs. 2 sollte der Anfang wie folgt gefaßt werden:  
„(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Gewinn-sucht unter Verstoß . . . .“.

Die **Bundesregierung** stimmte den Vorschlägen des Bundesrates auf Abänderung des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 nicht zu, erklärte sich jedoch mit der Änderung des § 2 Abs. 2 einverstanden.

Nach der 1. Lesung im Bundestag wurde die Vorlage an folgende Bundestagsausschüsse überwiesen: dem Ausschuß für Arbeit federführend, den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik, für Rechtswesen und Verfassungsrecht und für Sonderfragen des Mittelstandes mitberatend.

Während der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht gewisse rechtspolitische Bedenken geltend machte, stimmten mit einigen Abänderungswünschen der Ausschuß für Sonderfragen des Mittelstandes und der Ausschuß für Wirtschaftspolitik der Regierungsvorlage zu. Die Wünsche dieser Ausschüsse gingen vor allen Dingen darauf hinaus, die Gefängnisstrafe, die in der Regierungsvorlage vorgesehen war, fallenzulassen.

Der Ausschuß für Arbeit hat sich in mehreren Sitzungen mit der Regierungsvorlage befaßt. Er erkannte die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes an, da durch die immer mehr um sich greifende Schwarzarbeit nicht nur eine erhebliche Schädigung ganzer Berufsstände, sondern auch eine Benachteiligung des Staates und der Sozialversicherungsträger eintritt. Der Ausschuß war auch der Auffassung, daß eine verstärkte Strafe angebracht sei, zumal da die Regierungsvorlage bewußt nur die **schweren Fälle der Schwarzarbeit**, in denen die Tatbestandsmerkmale der „Gewinn-sucht“ und des „erheblichen Umfanges“ erfüllt sind, erfaßt sehen will.

Die leichteren Fälle der Schwarzarbeit sollen nach der Begründung zum Entwurf der Bundesregierung nach den bisherigen Bestimmungen gehandelt werden. Der Ausschuß für Arbeit kam jedoch in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der mitberatenden Ausschüsse zu der Überzeugung, daß eine Gefängnisstrafe nicht angebracht sei. Er glaubte, daß selbst in den schwersten Fällen eine hohe Geldstrafe ausreichend ist.

Der Ausschuß erkannte vor allem die Notwendigkeit der **Bestrafung der Auftraggeber** an. Er befand sich hier im wesentlichen in Übereinstimmung mit den in den Ausschüssen für Sonderfragen des Mittelstandes und Wirtschaftspolitik vertretenen Auffassungen. Es ist nicht zu verkennen, daß die vielfach wirtschaftlich stärkeren Auftraggeber häufig die wirtschaftlich schwächeren Schwarzarbeiter ausnutzen, und daß dieser Tatsache in der Vergangenheit nicht genügend Rechnung getragen worden ist. Insofern ist der Konzeption der Regierungsvorlage in vollem Umfange beizutreten.

Die übrige Abänderung des Regierungsentwurfs in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Ergänzung in § 1 Abs. 2 ergeben sich aus der Novelle zum AVAVG und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz. Die Streichung des § 2 Abs. 2 glaubte der Ausschuß nach eingehender Beratung ebenfalls verantworten zu können, da dieser Absatz für das Gesetz als unwesentlich angesehen wurde.

Bonn, den 17. Januar 1957

**Becker (Pirmasens)**  
Berichterstatter

### **B. Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 1111 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Januar 1957

#### **Der Ausschuß für Arbeit**

**Sabel**  
Vorsitzender

**Becker (Pirmasens)**  
Berichterstatter

**Zusammenstellung**  
**des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**  
**- Drucksache 1111 -**  
**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit**  
**(27. Ausschuß)**

**Entwurf**

Entwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Strafbarkeit des Schwarzarbeiters

(1) Wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

1. vorsätzlich der Verpflichtung zur Anzeige von der Aufnahme entlohnter oder selbständiger Arbeit (§ 176 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) nicht nachgekommen ist oder
2. vorsätzlich der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder vorsätzlich den erforderlichen Wandergewerbeschein (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
3. weiß, daß er ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)

**Beschlüsse des 27. Ausschusses**

Entwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Strafbarkeit des Schwarzarbeiters

(1) Wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

1. vorsätzlich der Verpflichtung zur Anzeige von der Aufnahme entlohnter oder selbständiger Arbeit (§ 176 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) nicht nachgekommen ist oder
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

wird mit *Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen* bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen.

### § 2

#### Strafbarkeit des Auftraggebers

(1) Wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfangs eine oder mehrere Personen beauftragt, obwohl er weiß, daß diese Leistungen unter Verstoß gegen die in den Nummern 1, 2 oder 3 des § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbracht werden, wird mit *Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen* bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) *Ebenso wird bestraft, wer unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach den §§ 317, 521 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfangs ausführen läßt.*

### § 3

#### Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 27. Ausschusses

wird mit Geldstrafe bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie für Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).

### § 2

#### Strafbarkeit des Auftraggebers

Wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfangs eine oder mehrere Personen beauftragt, obwohl er weiß, daß diese Leistungen unter Verstoß gegen die in den Nummern 1, 2 oder 3 des § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbracht werden, wird mit Geldstrafe bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) entfällt

### § 3

#### unverändert

### § 4

#### unverändert